

Zuchtlenkungsmaßnahmen des Rassezuchtvereins der Kromfohlländer

Zuchtziel des RZV der Kromfohlländer ist es, Hunde zu züchten, die dem Standard entsprechen und frei von vererbaren Krankheiten sind.

Hierzu hat der erweiterte Vorstand gem. Satzung §32.2 folgende Zuchtlenkungsmaßnahmen beschlossen.

Nicht in Deutschland stehende Zuchttiere

Für Zuchttiere, die nicht in Deutschland stehen, gilt:

Das Tier muss eine von einer FCI-autorisierten Institution erteilte Zuchtzulassung haben.

Der erweiterte Vorstand des RZV wird bei jedem Zuchteinsatz des betreffenden Tieres prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Zuchtzulassung für den geplanten Zuchteinsatz anerkannt wird. Zur Prüfung sind dem erweiterten Vorstand in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen:

- eine Kopie der Ahnentafel
- eine Kopie der Zuchtzulassung
- der Befund einer Gesundheitsuntersuchung nach Vorgabe des RZV einschließlich Zahnkarte
- aussagekräftige Fotos von beiden Körperseiten und der Frontansicht
- Aufzeichnungen über den Gesundheitsstatus des Tieres, der Eltern, der Großeltern und deren aller direkten Nachkommen

Die vorgenannten Nachweise hat der Züchter zu beschaffen und vorzulegen, der beim RZV eine entsprechende Zuchtabsichtserklärung einreichen möchte.

Die bestehende Regelung mit der Schweiz ist davon unbenommen.

Anzahl der Deckrüdeneinsätze

Ein Rüde darf maximal 6 Würfe in der deutsch/schweizerischen Population und höchstens 3 Würfe in anderen FCI Populationen zeugen.

Er darf vom vollendeten 2. Lebensjahr an innerhalb von 24 Monaten höchstens 3 Würfe mit lebenden, in das Zuchtbuch des Rassezuchtvereins der Kromfohlländer e.V. und/oder des Schweizer Kromfohlländer Clubs eingetragene Welpen zeugen. Davon ist im 3. Lebensjahr nur 1 Wurf zulässig (Stichtag ist hier der Decktag). Für alle anderen Decksprünge ist Stichtag der Wurftag.

Ab dem vollendeten 8. Lebensjahr des Rüden entfällt die zeitliche Begrenzung auf 3 Würfe in 24 Monaten.

Über weitere Deckeinsätze entscheidet auf formlosen Antrag der Erweiterte Vorstand.

Zu jedem Zeitpunkt kann der Erweiterte Vorstand weitere Deckeinsätze aussetzen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Rüde unerwünschte Eigenschaften (z.B. Krankheiten, Wesensschwächen, Abweichungen vom Standard usw. vererbt oder sein weiterer Einsatz Risiken für die künftige Population beinhalten würde).

Kriterien für die Bearbeitung von Zuchtabsichtserklärungen durch den Zuchtausschuss

Einer Paarungswiederholung wird nur in Ausnahmefällen zugestimmt.

Keine Zustimmung wird erteilt, wenn die Welpen des ersten Wurfes bei Einreichen der Zuchtabsichtserklärung noch keine 18 Monate alt sind.

Nicht zugestimmt wird folgenden Verpaarungen:

1. Glatt-kurz x Glatt-kurz
2. Hellgeboren x Hellgeboren
3. Wenn beide Partner in gleicher Weise vom Standard abweichen (z.B. zu langes Haar, fehlende Zähne, Mantel, schmale Blesse usw.), auch wenn diesbezüglich Paarungsaufgaben bei der Körung nicht explizit definiert worden sind. Hat ein Paarungspartner mehr als einen Fehlzahn, muss der andere Partner vollzahnig sein (fehlende M3 können unberücksichtigt bleiben).
4. Wenn von beiden Seiten gesundheitliche Risiken der gleichen Art bestehen
5. Im Regelfall kann einer Verpaarung zugestimmt werden, wenn für den geplanten Wurf der Inzuchtkoeffizient (IK) über fünf Generationen (UrUrUr-Großeltern) den Wert von 2,95 % nicht übersteigt und die Elterntiere bis zur zweiten Generation keine gemeinsamen Ahnen haben.

Die Berechnung des IK erfolgt mit der Formel nach Wright:

$$F_I = \sum \left(\frac{1}{2}\right)^{n_1+n_2+1} \cdot (1 + F_{A_i})$$

n_1 = Anzahl der Generationen vom Vater zum gemeinsamen Ahnen

n_2 = Anzahl der Generationen von der Mutter zum gemeinsamen Ahnen

F_{A_i} = Inzuchtkoeffizient des gemeinsamen Ahnen

Dabei bleiben Ahnen jenseits der fünften Generation unberücksichtigt.

Wenn es dem übergeordneten Wohl der Rasse dient, behält sich der Zuchtausschuss vor, in Zweifels- und Grenzfällen von o.a. Regeln abzuweichen.

Zuchtausschluss bei vererbaren Krankheiten

Mit Tieren die von einer vererbaren Krankheit betroffen sind darf nicht gezüchtet werden. Dazu gehören z.B. Epilepsie, vererbare Ballenerkrankung, vererbare Augenkrankheiten und andere wissenschaftlich anerkannte Erbkrankheiten.

Patellaluxation:

Hunde mit Patellaluxation werden zur Zucht nicht zugelassen.

Vor dem 31.12.2013 zur Zucht zugelassene Tiere sind hiervon nicht betroffen.

Für diese Tiere gilt die folgende Regelung unverändert.

Hunde mit PL Grad 1 dürfen nur mit Hunden mit PL Grad 0 (frei) verpaart werden.

Cystinurie:

Von der Stoffwechselstörung Cystinurie betroffene Rüden mit Cystinstein-/Cystinkristallbildung sind von der Zucht ausgeschlossen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die bei den Kromfohrländern vorkommende Stoffwechselstörung Cystinurie testosteronabhängig. Bisher sind nur Rüden betroffen. Zur Vererbung liegen derzeit noch keine belastbaren Erkenntnisse vor. Als wichtige Gesundheitsvorsorge empfiehlt der RZV den Besitzern eine jährliche Sedimentuntersuchung des Urins der Rüden (siehe auch „Merkblatt Cystinurie“).
(Inkraftsetzung 28.02.2018)

Hereditäre Fussballen Hyperkeratose (HFH), ehem. Corny feet:

HFH-Anlageträger dürfen nur mit HFH-anlagefreien Tieren verpaart werden. Ist ein Zuchttier HFH-Anlageträger, so muss jeder hierzu beantragte Paarungspartner HFH-anlagefrei sein. Der Nachweis erfolgt durch einen vom RZV anerkannten Gentest.

Genotypverfahren

Zur Bekämpfung der Epilepsie wurde das Genotypverfahren eingeführt. Der Grenzwert der zu verpaarenden Tiere ist im Zuchtlenkungsplan für Epilepsie festgelegt (derzeit $R = 0,0700$).

Wenn über die Gesundheit der Tiere und deren familiäres Umfeld keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vorliegen, wird der P-Wert in der Genotypliste auf 0,5000 gesetzt.

Hat ein Paarungspartner zum Zeitpunkt des Decksprungs einen Genotypschätzwert von 0,5 oder schlechter, so dürfen Welpen aus dieser Paarung nicht vor dem vollendeten dritten Lebensjahr in der Zucht eingesetzt werden.

Die Inhalte der Genotypliste und des Zuchtlenkungsplanes Epilepsie sind Bestandteile der Zuchtlenkungsmaßnahmen.

Die Satzung, die Zuchtordnung, die Körordnung, sonstige Ordnungen und Beschlüsse des Vorstandes bleiben hiervon unberührt und haben Vorrang.

Stand 05.11.2018